

Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnis bei unvorsichtiger und nicht sachgemäßer Verwendung von Schusswaffen und Munition

Wieder einmal hatten sich das Oberverwaltungsgericht für Nordrhein-Westfalen in Münster (Urteil vom 15.05.2013, Az. 20 A 419/11) und später das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (Beschluss vom 03.03.2014, Az. 6 B 36/13) in einem aktuellen Fall mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition zu befassen. Da Sachverhalt und Urteilsbegründung in jeder Hinsicht interessant sind, werden nachfolgend die Entscheidungen ausführlich dargestellt.

Der im Jahr 1951 geborene Kläger ist unter anderem Sportschütze und Jäger. Aufgrund dessen wurden ihm zahlreiche waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt. Nach eigenen Angaben hatte er eine umfangreiche Waffensammlung aufgebaut. Im Mai 2009, als der beklagte Landrat die waffenrechtlichen Erlaubnisse des Klägers widerrief, waren auf 58 Waffenbesitzkarten des Klägers 63 Waffen (einschließlich Wechselläufe) eingetragen. Dem Widerruf gingen unter anderem folgende Ereignisse (in chronologischer Reihenfolge) voraus:

Im Februar 2000 kam es am und im Haus des Klägers zu einem Polizeieinsatz, weil die seinerzeitige Ehefrau des Klägers eine Auseinandersetzung mit dem Kläger gemeldet hatte. Den zunächst geäußerten Vorwurf, der Kläger habe dabei in die Zimmerdecke geschossen, hielt die seinerzeitige Ehefrau des Klägers nicht aufrecht. Auf weiteres Befragen gab sie an, der Kläger habe die Möglichkeit eines Schusswaffengebrauchs in Aussicht gestellt und Gewalt gegen Einrichtungsgegenstände ausgeübt.

Auf einem Formblatt zeigte der Kläger unter dem 30. Juni 2005 dem Beklagten an, am 24. Juni 2005 von dem Waffenhändler C. unter anderem die Doppelbockflinte mit der Waffennummer ZZZZS70 erworben zu haben, und beantragte die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, was auch geschah (Karten-Nr. 12220/13). Dem Formblatt war die Kopie einer Bescheinigung des Waffenhändlers vom 24. Juni 2005 über den Verkauf der genannten Flinte an den Kläger beigelegt. Auf dieser Bescheinigung findet sich unten der vorgedruckte Satz: "Der Erwerber wurde auf die Anmeldefristen hingewiesen." Eine Durchschrift dieser Bescheinigung übersandte der Waffenhändler Ende November 2005 der Stadt W., die sie an den Beklagten weiterleitete.

Im Dezember 2007 kam es im Zuge einer häuslichen Auseinandersetzung zu Gewalttätigkeiten und Drohungen des Klägers gegen seine Ehefrau, welche Körperverletzungen erlitt. Das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren wurde später vor allem im Hinblick auf einen durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Am 15. Mai 2009 zeigte die Ehefrau des Klägers, die seinerzeit jedenfalls vorübergehend das gemeinsame Wohnhaus verlassen hatte, diesen bei der Polizei an, weil er telefonisch gedroht habe, die gemeinsamen Kinder umzubringen. In einem weiteren Telefonat äußerte der Kläger gegenüber seiner Ehefrau, er werde ihr die Hölle auf Erden bereiten, falls sie nicht spätestens am nächsten Tag wieder im gemeinsamen Wohnhaus erscheine. Daraufhin wurde der Kläger von Polizei-

beamten vorläufig festgenommen, sein Haus durchsucht und sämtliche vorgefundene Waffen, Munition etc. sichergestellt. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass eine in einem der Waffenaufbewahrung dienenden gesicherten Kellerraum vorgefundene Büchse durchgeladen war, sich unterschiedliche Munition in einer Nachttischschublade befand, eine einzelne Patrone im Büro des Klägers auf dem Schreibtisch stand und größere Mengen Munition in einem an das Haus angeschlossenen Garagenanbau lagerten. Der bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten anwesende Hausmeister des Klägers äußerte unter anderem, er müsse sich immer in dem Garagenanbau umziehen.

Später wurde festgestellt, dass die im Haus des Klägers sichergestellte Flinte Transforme Far mit dem Herstellerkennzeichen K25153 nicht in den Waffenbesitzkarten des Klägers eingetragen war und zwei in den Karten eingetragene Waffen (BD-Flinte 7403/S und BD-Flinte ZZZZS70) sich nicht im Haus der Klägers befunden hatten. Während die Waffe BD-Flinte 7403/S auf entsprechenden Hinweis des Klägers bei dem Waffenhändler C 1. aufgefunden wurde, blieben Nachforschungen des Beklagten nach der Waffe BD-Flinte ZZZZS70, die der Kläger bei dem Waffenhändler C. vermutete, zunächst erfolglos. Im September 2009 teilte der Waffenhändler C. dem Kläger mit, im Besitz der Waffe zu sein.

Mit Bescheid vom 20. Mai 2009 widerrief der Beklagte die waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten) des Klägers. Zur Begründung führte er zusammengefasst aus, der Kläger sei wegen wiederholten Übergriffs auf seine Ehefrau nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 WaffG persönlich ungeeignet und ferner wegen nicht ordnungsmäßiger Lagerung einer großen Menge Munition in der Garage nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b WaffG unzuverlässig.

Am 5. Juni 2009 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen den zuvor genannten Bescheid erhoben. Zur Begründung der Klage hat der Kläger unter anderem im Wesentlichen geltend gemacht: Ein Anlass für den Polizeieinsatz am 15. Mai 2009 in seinem Haus habe nicht bestanden, weil seine Ehefrau bei ihrer vorangegangenen Meldung an die Polizei gesundheitsbedingt überreagiert habe. Obwohl sie anschließend gegenüber der Polizei geäußert habe, dass sie keine von ihm, dem Kläger, ausgehende Gefahr mehr sehe, sei es zu dem völlig überzogenen Polizeieinsatz gekommen. Er habe seine Munition ordnungsgemäß aufbewahrt. In dem begehbaren Waffenraum im Keller dürfe er aufgrund der guten Sicherung des Raums in Absprache mit dem seinerzeitigen Sachbearbeiter des Beklagten Waffen und Büchsenmunition zusammen aufbewahren. Lediglich die Schrotmunition habe er getrennt von den Flinten aufbewahren sollen, und zwar in dem Garagenanbau. Da er Waffen und Büchsenmunition gemeinsam in dem Waffenraum habe aufbewahren dürfen, sei es nicht verboten und damit unbeachtlich, dass eine der in diesem Raum sichergestellten Waffen mit drei Patronen geladen gewesen sei. Soweit darüber hinaus in seinem persönlichen Bereich im Erdgeschoss des Hauses Munition aufgefunden worden sei, habe dies ebenfalls eine ordnungsgemäße Aufbewahrung dargestellt, weil diese Räume nur ihm oder unter seiner Aufsicht zugänglich und besonders gut gesichert seien, so dass die Munition dort besser gesichert sei als in einem von § 13 AWaffV geforderten Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss. Im Übrigen habe sich die Munition im Nachttisch nur kurzzeitig dort befunden und sei von der im Arbeits-

zimmer aufgefundenen Patrone ohnehin keine Gefahr ausgegangen, weil die Patrone funktionsuntüchtig gewesen sei. Die Aufbewahrung von Munition in dem Garagenanbau sei ebenfalls ordnungsmäßig gewesen, weil auch diese Räumlichkeiten besonders gut gesichert seien und grundsätzlich nur von ihm selbst genutzt würden. Sein Hausmeister habe keinen Zugriff auf die im Garagenanbau lagernde Munition gehabt, weil der Bereich, in dem sich der Hausmeister regelmäßig umgezogen habe, von dem Bereich mit der lagernden Munition abgetrennt sei und der Hausmeister nicht über einen Schlüssel verfügt habe, um in den abgetrennten Bereich zu gelangen. Die drei Vorfälle aus den Jahren 2000, 2007 und 2009 gäben für eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nichts her. Alle Straf-/Ermittlungsverfahren seien nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Bei dem Übergriff auf seine Ehefrau im Jahr 2007 habe es sich um ein Augenblicksversagen gehandelt, aus dem sich zur waffenrechtlichen (Un-)Zuverlässigkeit nichts herleiten lasse. Die Vorfälle rechtfertigten auch nicht die Annahme der fehlenden persönlichen Eignung, weil dies nur auf der Grundlage eines entsprechenden fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses möglich sei. Der Umstand, dass sich die Flinte mit der Herstellerkennzeichen ZZZZS70 nicht in seinem Haus befunden habe und erst später habe geklärt werden können, dass sie sich bei dem Waffenhändler C. befinde, gebe ebenfalls für eine Unzuverlässigkeit nichts her. Die Waffe sei nach Kaufvertragsschluss bei dem Händler zur Reparatur belassen worden, was bei Gebrauchswaffen nicht unüblich sei. Ein waffenrechtlicher Erwerb im Sinne einer tatsächlichen Inbesitznahme habe dementsprechend nicht stattgefunden. Die Anzeige des Erwerbs bei dem Beklagten beruhe darauf, dass er irrtümlich davon ausgegangen sei, innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrags und Zahlung des Kaufpreises die Waffe anmelden zu müssen. Die bei der Durchsuchung gefundene Flinte Transforme Far (Herstellerkennzeichen K25153) sei ihm kurz vor der Sicherstellung von dem Waffenhändler C. zur Ansicht überlassen worden. Zu der Flinte habe ein Wechsellauf gehört, den er an den Waffenhändler C. zum Zwecke des Beschusses zurückgesandt habe. Erst nach dem Beschuss und der Rücksendung des dann beschossenen Wechsellaufs an ihn (den Kläger) habe er über den Ankauf bzw. den endgültigen Erwerb entscheiden wollen. Gegebenenfalls hätte er den Erwerb fristgemäß in eine Waffenbesitzkarte eintragen lassen. Dazu sei es aufgrund der Sicherstellung der Waffe nicht mehr gekommen.

Dem entgegnete der Beklagte folgendes: Aufgrund der vom Kläger ausgelösten drei Polizeieinsätze in den Jahren 2000, 2007 und 2009 jeweils im Zusammenhang mit ehelichen Auseinandersetzungen erscheine dessen persönliche Eignung zweifelhaft. Ferner sei er wegen nicht ordnungsgemäßer Lagerung großer Mengen Munition in dem Garagenanbau unzuverlässig. Die Aufbewahrung der Munition dort sei nicht ordnungsmäßig gewesen, weil davon auszugehen sei, dass der Hausmeister Zugriff gehabt habe. Hinsichtlich der Waffe mit der Herstellerkennzeichen ZZZZS70 habe der Kläger zudem gegen § 34 WaffG verstoßen, weil er das nicht nur vorübergehende Überlassen an den Waffenhändler C. nicht angezeigt habe.

In der mündlichen Verhandlung vor dem OVG gab der Kläger an, mit dem Gewehr, das bei der Durchsuchung im geladenen Zustand aufgefunden worden war, auf seinem Grundstück Kaninchen gejagt zu haben.

Für die Kaninchenjagd auf seinem Grundstück sei er im Besitz einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung gewesen. Bei der Hausdurchsuchung seien in der Nachttischschublade fünf Schrotpatronen gefunden worden. Diese hätten sich nur vorübergehend dort befunden, weil er sie nach einer kurz vor der Durchsuchung durchgeführten Jagd in die Schublade gelegt habe. In rechtlicher Hinsicht lägen keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG vor. Dass er im Besitz der Flinte Transforme Fabr. Nr. K251539 gewesen sei, stelle keinen waffenrechtlichen Verstoß dar, weil er die Waffe zulässigerweise für den Waffenhändler C. verwahrt habe. Zu einer Anzeige der Überlassung des Systems ZZZZS70 an den Waffenhändler C. sei er nicht verpflichtet gewesen, weil er nicht Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das System gewesen und/oder geworden sei. Im Übrigen habe es deshalb keiner Anzeige bedurft, weil ein Ausnahmefall gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz WaffG vorgelegen habe. Dass er die Waffe in (s)eine Waffenbesitzkarte habe eintragen lassen, beruhe auf einem Rechtsirrtum. Die Kaninchenjagd stelle keinen Unzuverlässigkeitsgrund dar, weil sie erlaubtermaßen ausgeübt worden sei. Die Vorfälle aus Dezember 2007 und Mai 2009 rechtfertigten nicht die Annahme, er (der Kläger) werde Waffen missbräuchlich verwenden. Im Übrigen nehme er seit dem Vorfall aus Dezember 2007 an einer Supervision teil, aufgrund derer er zu einer tiefgreifenden Einsicht seines Fehlverhaltens gekommen sei und deshalb nunmehr davon ausgegangen werden könne, dass es in vergleichbaren Situationen nicht zu einer erneuten Entgleisung komme. Auch die Aufbewahrung seiner Waffen und Munition sei ordnungsgemäß gewesen. Dem stehe das Auffinden der geladenen Waffe nicht entgegen, weil das Waffengesetz nicht vorschreibe, dass Waffen generell ungeladen zu verwahren seien, und er im Übrigen in Absprache mit der Behörde nicht verpflichtet gewesen sei, Waffen und Munition getrennt aufzubewahren. Die in seinem persönlichen Bereich vorgefundene Munition sei dort sicherer verwahrt worden als in einem gesetzlich vorgeschriebenen Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss.

Der Beklagte hielt an seiner Rechtsansicht fest. Der Kläger sei gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG unzuverlässig und nach § 6 WaffG ungeeignet. Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften lägen darin, dass der Kläger den Erwerb der Flinte Transforme Far (Nr. K251539) nicht angezeigt und die Waffe nicht in eine Waffenbesitzkarte habe eintragen lassen und dass er das Überlassen des Waffensystems ZZZZS70 an den Waffenhändler C. nicht angezeigt habe. Der Kläger sei ferner gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a WaffG unzuverlässig, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigten, er werde Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden. Solche Tatsachen ergäben sich aus den Übergriffen und Drohungen des Klägers gegenüber seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern Ende 2007 sowie im Mai 2009. Die Unzuverlässigkeit des Klägers folge zudem aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG, weil er Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt habe. Dies ergebe sich daraus, dass Waffen und Munition in Räumlichkeiten aufbewahrt worden seien, zu denen nicht nur der Kläger Zugang gehabt habe. So hätten sich auch die Ehefrau, die Haushaltshilfe und der Hausmeister teilweise in den jeweils betroffenen Räumlichkeiten aufgehalten. Ferner sei der Cousin des Klägers im Jahr 2007 im Besitz des Schlüssels für den Waffenschrank im Keller gewesen. Eine durch einen Behördenmitarbeiter erlaubte Aufbewahrung habe schon deshalb nicht vorgelegen, weil zum entscheidenden Zeitpunkt keine Kontrollen

vor Ort stattgefunden hätten und dementsprechend dem Behördenmitarbeiter die Räumlichkeiten des Klägers nicht bekannt gewesen seien. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies die Klage als unbegründet ab.

Das OVG Münster hielt die Berufung ebenfalls für unbegründet.

Der mit dem angefochtenen Bescheid verfügte Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse des Klägers finde seine Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Es seien nachträglich Tatsachen eingetreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Es mangle dem Kläger an der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG. Er erweise sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG als unzuverlässig. Es lägen (nachträglich eingetretene) Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen sowie Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahren werde.

Der Mangel der Zuverlässigkeit setze nicht den Nachweis voraus, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen und Munition nicht sorgsam (verantwortungsbewusst) umgehen werde. Vielmehr genüge, dass bei verständiger Würdigung aller Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen bestehe.

Werde im Rahmen der anzustellenden Prognose von einem gezeigten Verhalten als Tatsache auf das in Zukunft zu erwartende Verhalten des Betroffenen geschlossen, müsse im Bereich des Waffenrechts kein Restrisiko hingenommen werden. Sinn und Zweck von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG sei es, spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltensweisen Rechnung zu tragen. Ausgehend hiervon habe der Kläger spezifisch waffenrechtlich bedenkliche Verhaltensweisen gezeigt, nämlich Waffen und Munition unvorsichtig und unsachgemäß gehandhabt sowie unsorgfältig aufbewahrt, was die Prognose rechtfertige und trage, er werde auch zukünftig solchermaßen nicht ordnungsgemäß mit Waffen und Munition umgehen.

Nicht vorsichtig gehe jemand mit der Waffe um, wenn nicht alles Zumutbare getan werde, um die von einer Waffe ausgehenden Gefahren für sich oder andere auszuschließen. Vorsichtig sei ein Umgang nur dann, wenn die Waffe nach dem Gebrauch gesichert und entladen sei (vgl. Gade/Stoppa, Waffengesetz, § 5 Rn. 14.; Steindorf/Heinrich/Papsthart, a. a. O., § 5 WaffG Rn. 11; siehe auch Bundesverwaltungsamt, Fragenkatalog für Sachkundeprüfung (gemäß § 7 WaffG), Stand: 1. Januar 2010, S. 60, Frage 4.31 (zu den Grundregeln zum Umgang mit einer Schusswaffe gehört, dass eine geladene Waffe nicht aus der Hand gelegt wird).

Dementsprechend sei der Kläger unvorsichtig mit einer Schusswaffe umgegangen, weil er eine solche nach dem (erlaubten) Gebrauch (Kaninchenjagd auf seinem Grundstück) nicht entladen, sondern sie im durchgeladenen Zustand, d. h. mit einer Patrone im Patronenlager, in seinen Waffenraum gestellt und dort belassen habe. Damit liege zugleich ein unsachgemäßer Umgang mit der Waffe vor, weil ein sachgemäßer Umgang die Beachtung grundlegender Vorsichtsmaßnahmen

erfordere.

Der sinngemäße Vortrag des Klägers, aufgrund der - hier unterstellten - behördlichen Erlaubnis, in seinem besonders gesicherten Waffenraum im Keller Waffen und (Kugel-)Munition zusammen aufbewahren zu dürfen, sei er davon ausgegangen, die Waffe nach der Kaninchenjagd nicht entladen zu müssen, erweise sich als leicht vermeidbarer Irrtum und/oder als fernliegende Schutzbehauptung, weil die behördliche Zulassung einer bestimmten Art der Aufbewahrung nichts über die ansonsten für einen vorsichtigen und sachgemäßen Umgang erforderlichen Verhaltens- und Vorsichtsmaßnahmen besage.

Im Weiteren habe der Kläger Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt. Dies ergebe sich bereits aus dem Vorstehenden, weil die Aufbewahrung einer durchgeladenen Waffe per se nicht ordnungsmäßig (sorgfältig) sei. Insoweit sei es unerheblich, dass weder in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG noch in § 36 WaffG noch in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung ausdrücklich bestimmt sei, dass Waffen im ungeladenen Zustand aufzubewahren seien. Hierbei handele es sich um eine Selbstverständlichkeit, die sich aus der grundlegenden Umgangs- und Vorsichtsmaßregel ergebe, Schusswaffen nach dem Gebrauch zu entladen. Bei Beachtung dieser Maßregel könne grundsätzlich kein Fall eintreten, in dem eine Waffe im geladenen Zustand aufzubewahren sei. Dementsprechend habe für den Gesetzgeber anlässlich der Neuregelung des Waffengesetzes auch keine Veranlassung bestanden, ausdrücklich die Aufbewahrung geladener Waffen zu untersagen. Daran anschließend könne aus der von der Grundregel des § 36 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 WaffG - getrennte Aufbewahrung von Waffen und Munition - abweichenden Zulassung einer gemeinsamen Aufbewahrung durch Halbsatz 2 der Vorschrift nicht geschlossen werden, bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen sei zugleich die Aufbewahrung einer geladenen Waffe erlaubt.

Darüber hinaus habe der Kläger jedenfalls die Munition, die in seinen persönlichen Räumen im Erdgeschoss seines Hauses aufgefunden wurde, nicht ordnungsgemäß und damit nicht sorgfältig aufbewahrt. Der Kläger selbst stelle nicht in Abrede, dass die Aufbewahrung von Munition in diesen Räumlichkeiten die insoweit maßgeblichen Anforderungen nach § 36 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 3 AWaffV nicht erfülle, und zwar deshalb nicht, weil Räume eines Hauses bereits nach dem Wortsinn kein Behältnis im Sinne der zuletzt genannten Vorschrift darstellen. Dass unter einem Behältnis erst recht keine Mehrheit von Räumen verstanden werden könne, ergebe sich im Übrigen mit Blick auf § 13 Abs. 5 Satz 2 AWaffV.

Darauf, ob die Munition in den besagten Räumen gleichwertig oder sogar besser aufbewahrt worden war als in einem Behältnis gemäß § 13 Abs. 3 AWaffV, komme es von vornherein nicht an, weil die Behörde diese Art der Aufbewahrung nicht zugelassen habe. Wie sich aus § 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 AWaffV ergebe, bedürfe die Aufbewahrung von Munition, die nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 3 AWaffV entspreche, der Zulassung durch die Behörde. Zwar beziehe sich § 13 Abs. 5 Satz 1 AWaffV ausdrücklich nur auf "eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen". Diese Ermächtigung gelte jedoch auch für Munition, weil § 13 Abs. 5 Satz 2 AWaffV unter anderem auf Abs. 3 der Vorschrift Bezug nehme, der ausschließlich Anforderungen an die Aufbewahrung von Munition regelt. Eine

behördliche Zulassung der Aufbewahrung von Munition in den persönlichen Räumen des Klägers im Erdgeschoss als von § 13 Abs. 3 AWaffV abweichende, aber andere gleichwertige Aufbewahrungsart lag und liege jedoch nicht vor. Weder habe der Kläger selbst vorgetragen noch sei sonst ersichtlich, dass die Behörde die in Rede stehende Aufbewahrung zugelassen hätte. Gerade nach dem Vorbringen des Klägers sei lediglich die gemeinsame Aufbewahrung von Waffen und (Kugel-)Munition in seinem Waffenraum im Keller sowie die Lagerung (Aufbewahrung) von Schrotmunition in einem Teil des Garagenanbaus zugelassen worden. Mangels behördlicher Zulassung stelle sich die in Rede stehende, von § 13 Abs. 3 AWaffV abweichende Aufbewahrung als nicht ordnungsmäßig und damit als unsorgfältig dar.

Darüber hinaus hätte eine von § 13 Abs. 3 AWaffV abweichende Aufbewahrung in den persönlichen Räumen des Klägers rechtmäßigerweise nicht zugelassen werden können, weil es an der Gleichwertigkeit im Sinne von § 13 Abs. 5 Satz 1 AWaffV fehle. Selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstelle, dass seine persönlichen Räumlichkeiten von ihrer baulichen Sicherung her einem in § 13 Abs. 5 Satz 2 AWaffV erwähnten Waffenraum gleichkämen, bestehe der entscheidende Unterschied darin, dass sich in einem Waffenraum üblicherweise keine anderen ("nichtberechtigten") Personen aufzuhalten pflegen und der Waffenraum grundsätzlich auch nicht von nichtberechtigten Personen betreten werden müsse, weil die alleinige Zweckbestimmung eines solchen Raums eben die Aufbewahrung von Waffen und Munition sei und hierfür allein der berechtigte Besitzer verantwortlich sei. Demgegenüber dienten die persönlichen Räumlichkeiten des Klägers offensichtlich nicht primär der Aufbewahrung von Waffen und Munition. Damit ginge einher, dass mehr oder weniger häufig oder regelmäßig auch andere Personen Zutritt oder Zugang zu den Räumlichkeiten hatten, nämlich die Haushaltshilfe des Klägers und seine Ehefrau. Damit sei zugleich jedenfalls die Möglichkeit eröffnet worden, dass Nichtberechtigte ohne Weiteres auf die "lose", d. h. nicht in einem Behältnis gemäß § 13 Abs. 3 AWaffV in diesen Räumlichkeiten aufbewahrte Munition zugreifen konnten, was bei einer Aufbewahrung gemäß § 13 Abs. 3 AWaffV nicht der Fall sei. Dies stehe der Annahme einer gleichwertigen Aufbewahrung entgegen. Dabei komme es nicht darauf an, dass die anderen (nichtberechtigten) Personen (unterstellt) nur nach vorheriger Zutrittsbewilligung durch den Kläger die Räumlichkeiten betreten konnten, also keine eigenständige Zugangsmöglichkeit hatten, und der Kläger die eingelassenen Personen während des Aufenthalts in seinen Räumlichkeiten beaufsichtigt habe. Soweit - wie hier - nicht ausgeschlossen war, dass die Räumlichkeiten mehr oder weniger häufig auch von anderen (nichtberechtigten) Personen betreten werden, bezwecke die Beaufsichtigung nur die Kompensation der Mängel oder Schwachpunkte, die mit einer "losen" Aufbewahrung von Munition in den Räumen einhergingen. Diese Kompensation sei nicht als ausreichend anzusehen, weil es lebensfremd erscheine, dass der Kläger jeden Schritt seiner Haushaltshilfe und seiner Ehefrau überwachen konnte, und es sich zudem um mehrere Räume handele, die nach dem vorliegenden Grundriss nicht alle von einem Punkt aus eingesehen und unter Kontrolle gehalten werden können.

Für die danach unsorgfältige Aufbewahrung von Munition in den besagten Räumlichkeiten sei es irrelevant, dass nach dem Vortrag des Klägers die im Arbeitszim-

mer aufbewahrte Patrone defekt gewesen sei und die in einer Nachttischschublade des Schlafzimmers jedenfalls aufbewahrte Schrotmunition nur kurzzeitig dort gelegen habe. Zum einen sei nicht ersichtlich, dass die Funktionsunfähigkeit die Eigenschaft als Munition habe entfallen lassen, und die waffenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Munition differenzierten nicht danach, ob die Munition funktionsfähig sei oder nicht. Zum anderen stünden die Anforderungen an die Aufbewahrung von Munition auch nicht kurzzeitig zur Disposition des jeweiligen Besitzers. Dies gelte jedenfalls dann, wenn ihm ausreichende andere Möglichkeiten für eine sorgfältige Aufbewahrung unschwer zur Verfügung stünden. So sei es im Fall des Klägers gewesen, der - auf der Grundlage des angeblich mit der Behörde Vereinbarten oder von dieser Zugelassenen - die Patrone in dem Waffenraum im Keller und die Schrotmunition in dem Garagenanbau hätte (sorgfältig) aufbewahren können.

Auf die vom Kläger aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 36 Abs. 1 WaffG mit Blick auf die dort (in Satz 2 Halbsatz 2) in Bezug genommene DIN-Norm komme es nach dem Vorstehenden nicht an, weil sich die Unzuverlässigkeit des Klägers nicht gerade daraus ergebe, dass die Aufbewahrung von Waffen und Munition nicht im Einklang mit der in § 36 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WaffG genannten DIN-Norm gestanden habe.

Sei der Kläger demnach bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG (absolut) unzuverlässig, bedürfe es unter anderem keiner Entscheidung mehr, ob im Hinblick auf die von seinen Ehefrauen veranlassten Polizeieinsätze und das jeweils zugrunde liegende Geschehen auch eine missbräuchliche Waffenverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a WaffG) wahrscheinlich erscheine.

Das OVG ließ die Revision beim Bundesverwaltungsgericht nicht zu, weil die Voraussetzungen von § 132 Abs. 2 VwGO (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichen des OVG von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder ein Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruht) nicht vorlägen.

Der Kläger erhob daher vor dem Bundesverwaltungsgericht die sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde nach § 133 VwGO. Das Bundesverwaltungsgericht schmetterte die Beschwerde des Klägers, der es in einem Revisionsverfahren verschiedene Punkte der Entscheidung des OVG für rechtlich klärungsbedürftig hielt, ab.

Es bestünden keinerlei Zweifel, dass die Aufbewahrung von Waffen in durchgeladenem Zustand grundlegenden Vorsichts- bzw. Sorgfältigkeitsmaßnahmen im Umgang bzw. bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG widerspreche. Nur bei Beachtung dieser Maßgaben sei sichergestellt, dass Dritte die einfache Wegnahme von Waffen zum schnellen, sofortigen Gebrauch erschwert werde. Die Maßgaben dienten auch dem Schutz des Berechtigten.

Räume eines Hauses seien bereits dem Wortsinn nach kein Behältnis i.S. v. § 36 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 3 AWaffV. Nach § 13 Abs. 3 AWaffV dürfe nämlich

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt sei, nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

Die darüber hinaus gehende Frage, ob nach § 13 Abs. 3 AWaffV mit einer Genehmigung „auch Munition in einem gleichwertigen Raum aufbewahrt werden darf“ stelle sich nicht, solange diese Form der Aufbewahrung von der Behörde nicht genehmigt worden sei.